

Reiseveranstaltungen „in eigener Vereinsregie“

Reiserecht
Haftung
Gemeinnützigkeit
Steuerrechtliche Folgen

RAuN Hans-Michael Schiller,
Dortmund

Reiseveranstaltungen

- Wann ist ein Verein „**Reiseveranstalter**“?
 - Wenn Verpflichtung gegenüber Reisenden eingegangen wurde
 - **in eigener Verantwortung** = „Veranstalter“ (*Abgrenzung*: Nicht nur Vermittlung fremder Leistungen = „Vermittler“. Abzustellen ist auf die Sicht eines durchschnittlichen Reisekunden!)
 - eine **Gesamtheit von Reiseleistungen** (mindestens zwei auf die Pauschalreise bezogene Leistungen) **zu erbringen**.
 - Beispiele*:
 - Transport und Unterbringung,
 - Transport und Verpflegung,
 - Unterkunft und organisierte Wanderung, Tagestour etc.,
 - Unterkunft und Rahmenprogramme.
 - Der **Reisezweck** (z.B. auch Geschäfts- und Fortbildungsreise) ist für das Vorliegen einer „Reise“ grundsätzlich ohne Bedeutung!

RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen

- „**Reiseveranstalter**“?
 - Kann jede natürliche oder juristische Person sein.
 - Gewerbliche Tätigkeit und/oder Gewinnstreben sind nicht erforderlich.
 - Auch bei Gelegenheitsveranstaltung/en!
 - **Nicht aber bei ausschließlich organisationsspezifischer (= schlichter vereinsinterner) Ausrichtung.**
Z.B. bei *Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Schulungsveranstaltungen in Gemeinschaften oder Sportveranstaltungen im Sportverein.*
 - Abgrenzungsschwierigkeiten zu „sonstigen (*geselligen*) Ausflugsveranstaltungen“ für Mitglieder und Nichtmitglieder!

RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen

- Verein als „**Reisevermittler**“?
 - Reisevermittler vermittelt nur fremde Leistungen.
 - Reisevermittler ist Empfangsbote des Reiseveranstalters und für Reiseveranstalter zu verbindlichen Zusagen nur in beschränktem Umfang berechtigt.
 - Er kann auch Erfüllungsgehilfe des Veranstalters sein, wenn er zum Abschluss und zur Abwicklung des Reisevertrags eingeschaltet ist.
 - **Rechtsfolgen** des Reisevertragsrechts für Vermittler:
Keine Haftung des Vermittlers wegen Mängeln der vermittelten Reise, u.U. aber Schadensersatzanspruch wegen Pflichtverletzung aus dem Geschäftsbesorungsvertrag.

RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen

- **Aufgaben** (= Geschäftsbesorgung) und **Haftung** des **Reisevermittlers** nach Reisevertragsrecht:
 - Gültigkeit des Sicherungsscheins prüfen (§ 651k III 4 BGB)
 - Aushändigung des Sicherungsscheins an die Reisenden (§ 651k IV BGB).
 - Zahlungen dürfen vom Reisenden vor Beendigung der Reise erst nach Übergabe des Sicherungsscheins gefordert oder entgegengenommen werden (§ 651k IV BGB).

RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen

- **Aufgaben** und **Haftung** des **Reiseveranstalters** nach Reisevertragsrecht:
 - Umfassende Verantwortlichkeit
 - Prospektangaben
 - Unterrichtungspflichten
 - Reisebestätigung aushändigen
 - Reisepreisabsicherung (Versicherungsschein)!!!
 - Ausnahme (= obige Pflichten entfallen nach § 651k VI BGB!):
 - Reiseveranstaltung nur gelegentlich (= 1-2 Veranstaltungen im Jahr) und außerhalb gewerblicher Tätigkeit des Vereins
 - Reise von nicht mehr als 24 Stunden, keine Übernachtung und Reisepreis € 75,- nicht übersteigt!

RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen

- **Haftungsbefreiung** des Vereins bei Vereinsreisen möglich?
 - Durch eigene „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (Äußerst problematisch! §§ 651h u. 651m BGB!)
 - Durch **Vollmacht** des Reiseteilnehmers, dass der Verein in dessen Auftrag und Namen alle Verträge und Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Reise trifft.
 - Durch **Satzungsregelung** nur mit **vereinsinterner** Wirkung (keine Rechtswirkung für Außenstehende!)

RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen - Haftung nach Vereinsrecht -

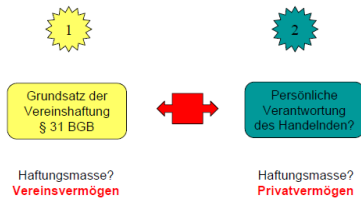
Unterscheide:

- Haftung des Vereins
- Haftung der Mitglieder
- Haftung der Vorstandsmitglieder
- Haftung der für den Verein handelnden Personen („Vereinsrepräsentanten“)

RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen - Haftung nach Vereinsrecht -

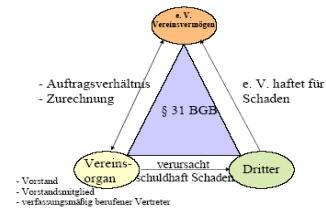
Beim e. V. müssen aber **zwei Haftungsebenen** klar voneinander getrennt werden.



RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen - Haftung nach Vereinsrecht -

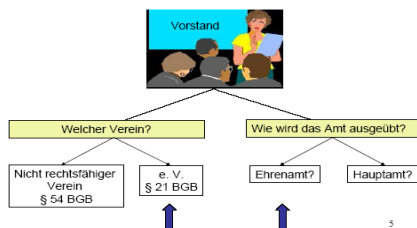
§ 31 BGB regelt die Haftung des Vereins für seine Organe. Der e.V. haftet für deren Handeln mit seinem Vereinsvermögen.



RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen - Haftung nach Vereinsrecht -

Gibt es Unterschiede bei der Vorstandshaftung?



RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen - Haftung nach Vereinsrecht -

Achtung: neue Rechtslage ab 2009!!

- Einführung des **§ 31a BGB** in das Vereinsrecht
- **Neu:** Haftungsbeschränkung für den Vorstand
- Betrifft die **persönliche Haftung**

RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen - Haftung nach Vereinsrecht -

§ 31a BGB: Haftung der Vorstandsmitglieder

(1) ¹ Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ² Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Intern

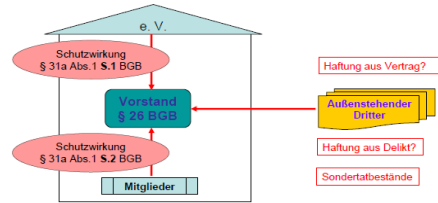
(2) ¹ Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. ² Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Extern

RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen - Haftung nach Vereinsrecht -

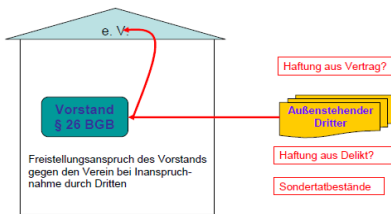
Ausgangspunkt: Wann und durch wen kann ein Vorstand persönlich in Anspruch genommen werden?



RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen - Haftung nach Vereinsrecht -

Wirkung des neuen § 31a Abs. 2 BGB?



RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen - Haftung nach Vereinsrecht -

Handlungsbedarf für den Verein nach Einführung des neuen § 31a BGB?

Fazit!

1. § 31a BGB schützt nur den Vorstand nach § 26 BGB
2. § 31a BGB greift nur bei unentgeltlicher Vorstandstätigkeit
3. Andere Organmitglieder fallen nicht unter § 31a BGB
4. Besondere Vertreter nach § 30 BGB fallen nicht unter § 31a BGB
5. Abweichung von § 31a Abs. 1 S. 2 BGB zugunsten der Mitglieder?
6. Ressortprinzip einführen?
7. Vermögensschadenshaftpflichtversicherung erforderlich?

RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen - Haftung nach Vereinsrecht im e.V.-

- Grundsatz:
 - Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich!
- Ausnahmen:
 - Bei rechtsgeschäftlichem Handeln: Überschreiten der Vertretungsmacht!
 - Bei deliktischem Handeln, Dulden, Unterlassen: Stets gesamtschuldnerische Haftung von Verein und Vorstand bzw. Vorstandsmitglied!
 - Gegenüber Dritten: Uneingeschränkte Haftung für Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz
 - Aber: Freistellungsanspruch gegen den Verein bei Inanspruchnahme durch Dritten, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (§ 31a Abs. 2 BGB)!
 - Gegenüber Verein: Vereinsinterner Regress nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a Abs. 1 BGB)!

RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen - Haftung nach Vereinsrecht im nicht eingetragenen Verein -

- Grundsätze bei Rechtsgeschäften
 - Vorstandsmitglieder und alle für den Verein handelnden Personen haften stets persönlich bei jedem Rechtsgeschäft namens des Vereins (§ 54 Satz 2 BGB)!
 - Aber: Bei „Bevollmächtigung“ und zulässigem Handeln „im gestatteten Rahmen“ haftet neben dem Handelnden auch der Verein mit seinem Vereins-Gesamthandsvermögen!

RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen - Haftung nach Vereinsrecht im nicht eingetragenen Verein -

- Grundsätze bei **deliktischem** Handeln, Dulden, Unterlassen (= e.V.)
Stets gesamtschuldnerische Haftung von Verein und Vorstand bzw. Vorstandsmitglied!
- Gegenüber **Dritten**: Uneingeschränkte Haftung für Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz
 - Aber: **Freistellungsanspruch** gegen den Verein bei Inanspruchnahme durch Dritten, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (§ 31a Abs. 2 BGB)!
- Gegenüber **Verein**: Vereinsinterner Regress nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a Abs. 1 BGB)!

RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen - Haftung nach Vereinsrecht im nicht eingetragenen Verein und e.V.-

- Grundsätze bei **Delikten für „Vereinsrepräsentanten“**
 - Immer gesamtschuldnerische Haftung von Verein und Handelndem
 - Bei „gefahr- bzw. schadensgeneigter Aufgabe“ besteht aber nach der Rechtsprechung grundsätzlich ein Ersatz- oder Freistellungsanspruch des Handelnden gegen den Verein.
§ 31a BGB findet keine Anwendung!
 - Aber: Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist auch nach der Rechtsprechung kein Ersatz- oder Freistellungsanspruch des Handelnden gegeben.

RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen - Versicherungsschutz -

- Vereinshaftpflicht-Versicherung (Personen- und Sachschäden)
- D&O Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung
- (Gruppen-) Unfallversicherung*
- Rechtsschutzversicherung

RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen - Abschließende Überlegungen -

- Stets bei eigenen Reiseveranstaltungen den Haftpflicht- u. Unfall-**Versicherungsschutz** (Personen-, Sach- u. Vermögensschaden) prüfen!
- **Steuerliche** Konsequenzen (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb/ steuerbegünstigter Zweckbetrieb/ Gemeinnützigkeit) bedenken!
Stichworte:
 - Gemeinnützigkeit und Betätigung gemäß satzungskonformen Hauptzweck/Nebentätigkeiten von untergeordneter Bedeutung erlaubt/gesellige Veranstaltungen sind nicht gemeinnützig!
 - Keine (Bar-)Zuwendungen an Mitglieder/Annehmlichkeiten bis 40,-€ gestattet/keine Zuwendungen an Nichtmitglieder erlaubt!
 - Kein Ausgleich von Verlusten aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb mit Mitteln aus steuerbegünstigtem Vereinsvermögen!

RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen - Abschließende Überlegungen -

- Wenn mehrere Vereine gemeinsam eine Reiseveranstaltung durchführen entsteht (automatisch) eine „**Gesellschaft bürgerlichen Rechts**“.
Folge: Verlust jeglicher Steuerbegünstigungen!
Verlust des Versicherungsschutzes, den jeder Verein für sich zuvor gesichert hatte, droht!

RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund

Reiseveranstaltungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RAuN Hans-Michael Schiller, Dortmund